

## Anmeldung

Bitte füllen Sie die Dokumente am **PC** oder **handschriftlich** in **DRUCKBUCHSTABEN** aus. Bitte vergessen Sie die **Unterschrift** nicht.

Beteiligt sich bspw. Ihr Arbeitgeber an den Studiengebühren, muss darüber hinaus die entsprechende Passage (Firma) durch einen Zeichnungsbevollmächtigten des Unternehmens ausgefüllt und unterschrieben werden.

Bitte senden Sie die **vollständig ausgefüllten Unterlagen**, sowie alle **erforderlichen Belege**, an:

WAK Westdeutsche Akademie für Kommunikation e.V. im Campus Colonia  
Bonner Straße 271  
50968 Köln

Sollten Sie Fragen zu Ihrer Anmeldung haben, hilft Ihnen die **Studienberatung** gerne weiter. Sie erreichen uns **montags bis freitags von 08:00 – 19:00 Uhr** unter der **Telefonnummer 0221/ 934778-0**.



# Allgemeine Studienbedingungen

Wird der Bewerber von der WAK Westdeutsche Akademie für Kommunikation e.V. zum Studium in den von ihm gewünschten Studiengang zugelassen, kommt zwischen dem Studienbewerber und der WAK ein Studienvertrag zustande. Es gelten dann folgende Bedingungen:

## § 1 Aufnahme

(1) Die Zulassung des Studienbewerbers zum Studium erfolgt nach Eingang des Aufnahmeantrags innerhalb einer Frist von vier Wochen durch eine schriftliche Aufnahmebestätigung der WAK. Die Aufnahmegebühr in Höhe von 120 Euro wird unmittelbar nach Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig.

## § 2 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Studiengebühren sind monatlich oder insgesamt im Voraus zu zahlen und ergeben sich aus dem Antrag auf Aufnahme. Über die Gebühren erhält der Student zum Studienbeginn eine Rechnung. Die Studiengebühren sowie die Aufnahme- und Prüfungsgebühr werden von der WAK im Lastschriftverfahren eingezogen. Mit dem Antrag auf Aufnahme erteilt der Student oder eine dritte Person, die sich zur Übernahme der Gebühren bereit erklärt hat, ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat. Die Gebühren werden gemäß der in der Rechnung aufgeführten Zahlungstermine fällig. Andere Zahlungsmodalitäten müssen mit der Akademieleitung schriftlich vereinbart werden. Unabhängig von Leistungen Dritter bleibt der Student Vertragspartner und damit Gebührenschuldner der WAK.

(2) Ist der Student mit der Zahlung der Studiengebühren im Rückstand und muss gemahnt werden, werden Mahngebühren in Höhe von 10 Euro fällig. Weiterhin behält sich die Akademie vor, Verzugszinsen zu berechnen. Die Akademieleitung kann Studenten vom Studienbetrieb ausschließen, die mit mehr als zwei Monatsbeträgen im Verzug sind.

(3) Der Student erhält erst dann ein Zeugnis bzw. eine Teilnahmebescheinigung, wenn die fälligen Studien- und Prüfungsgebühren vollständig gezahlt sind.

## § 3 Ausfall und Absage

(1) Die WAK behält sich vor, einen geplanten Studiengang aus wichtigen, von ihr nicht zu vertretenden Gründen, kurzfristig zu verschieben, zu unterbrechen oder ausfallen zu lassen. Bereits gezahlte Anmelde- und Studiengebühren werden dann erstattet.

## § 4 Rücktrittsrecht (bis Studienbeginn)

(1) Bis zum Studienbeginn kann ein bereits zum Studium zugelassener Bewerber vom Studium zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

(2) Erfolgt der Rücktritt eines Studienbewerbers bis vier Wochen vor Studienbeginn, fällt eine Stornierungsgebühr von 100 Euro an.

(3) Tritt ein Studienbewerber innerhalb von vier Wochen vor Studienbeginn zurück, fällt neben der Stornierungsgebühr zusätzlich die Hälfte der Studiengebühr für den ersten Monat des belegten Studienganges an.

## § 5 Kündigung des Studiums

(1) Während des Studiums kann der Student seinen Vertrag mit der WAK unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende durch eingeschriebenen Brief kündigen. Die Studiengebühren sind bis zum Kündigungstermin zu entrichten.

## § 6 Adressenänderung

(1) Jeder Student hat eine Änderung seiner Privatanschrift bzw. Telefonnummer sowie eine Änderung den Arbeitgeber betreffend dem Studienmanagement sofort schriftlich mitzuteilen.

## § 7 Studienausschluss

(1) Wer gegen die in der „Studien- und Prüfungsordnung (SPO)“ sowie in der Hausordnung festgehaltenen Pflichten als Student vorsätzlich oder grob fahrlässig nachhaltig verstößt, kann von der weiteren Teilnahme am Studienbetrieb ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Eventuell entstandene Schäden hat der Student zu tragen.

(2) Erbringt ein Student die in der „Studien- und Prüfungsordnung (SPO)“ vorgeschriebenen Leistungsanforderungen nicht, wird er vom Studium ausgeschlossen. Die Studiengebühren sind bis zum Ende des Monats, in dem der leistungsbedingte Studienausschluss erfolgt, zu entrichten.

## § 8 Vertragsbestandteile

(1) Neben diesen allgemeinen Studienbedingungen sind folgende Unterlagen Bestandteil des Vertrages: a) der unterschriebene Antrag auf Aufnahme einschließlich der dort genannten Gebühren, b) die Studien- und Prüfungsordnung inklusive ergänzender Regularien sowie c) die Hausordnung.

## § 9 Versicherung

(1) Soweit die Unfallversicherung dafür zuständig ist, sind die Studenten gegen Unfälle während der Studienzeit sowie auf direktem Wege zur und von der WAK im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherung der WAK versichert. Schadensfälle, die im Zusammenhang mit dem Studium an der WAK entstehen, müssen dem Studiengangsmanagement sofort gemeldet werden.

## § 10 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Im Rahmen des Studiums und insbesondere bei der Bearbeitung von Praxisprojekten können Urheberrechte, verwandte Schutzrechte, Rechte an Lichtbildern, Markenrechte, Geschmacks- oder Gebrauchsmusterrechte entstehen. Sofern es sich um ein Praxisprojekt handelt, das im Rahmen eines Projektponsorings für einen Dritten durchgeführt wird, räumt der Student dem Auftraggeber bzw. Projektponsor das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, das erarbeitete Konzept oder Teile hiervon, in unveränderter oder in veränderter Form in allen denkbaren Verwendungsarten zu nutzen.

## § 11 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden durch die WAK grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben.

(2) Der Student erklärt sich jedoch damit einverstanden, dass personenbezogene Daten zur Abwicklung und Kontrolle von Förderungsmaßnahmen auf Anfrage an entsprechende Institutionen (Bundesagentur für Arbeit, BAföG-Ämter etc.) bzw. an dritte Personen (Betriebe, Eltern etc.), die sich zur Übernahme der Studiengebühren bereit erklärt haben, übermittelt werden dürfen.

(3) Der Student gestattet der WAK die Aufführung seines Namens im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

## § 12 Ferienregelung

(1) Die vorlesungsfreie Zeit orientiert sich weitgehend an der Schulferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sonderveranstaltungen (Nachschreibeklausuren, Projektarbeiten, Prüfungen, Seminare etc.) finden jedoch auch teilweise innerhalb der vorlesungsfreien Zeit statt. Über die genauen Termine werden die Studenten frühzeitig informiert.

## § 13 Sonstige Bestimmungen, Gerichtsstand

(1) Alle Bezeichnungen, die in diesen allgemeinen Studienbedingungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit in männlicher Form genannt werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jegliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(3) Sollte eine Regelung dieser allgemeinen Studienbedingungen dem Recht nicht entsprechen, gilt die rechtlich zulässige Regelung, die dem Sinn der Regelung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen der allgemeinen Studienbedingungen bleiben hiervon unberührt.

(4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.

WAK Westdeutsche Akademie für Kommunikation e.V. (im Campus Colonia)  
Bonner Straße 271, 50968 Köln  
Telefon 0221 934778-0, Telefax 0221 934778-8  
info@wak.de, www.wak.de